

Geschäftsordnung der Schützengemeinschaft Bislich e.V.

Die Mitgliederversammlung der Schützengemeinschaft Bislich e.V. hat am 31.10.2023 die nachfolgende Geschäftsordnung der Schützengemeinschaft beschlossen:

§ 1 Schutzpatron

Schutzpatron der Schützengemeinschaft ist der Hl. St. Sebastianus.

§ 2 Kompanien

- (1) In den Kompanien sollen die Traditionen der früheren Schützenvereine: Allgemeiner Schützenverein Bislich und St. Sebastianus Schützenbruderschaft Bislich weitergeführt werden.
 - Die Allgemeine Kompanie die Tradition des Allgemeinen Schützenverein Bislich.
 - Die Loh'sche Kompanie die Tradition der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Bislich für alle Mitglieder die südlich des Harsumer Grabens den Wohnsitz haben.
 - Die Kerksche Kompanie die Tradition der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Bislich für alle Mitglieder, die nördlich des Harsumer Grabens den Wohnsitz haben, mit Ausnahme der geschlossenen Ortslage.
 - Die Barbara Kompanie die Tradition der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Bislich für alle Mitglieder, die innerhalb der geschlossenen Wohnlage den Wohnsitz haben.
- (2) Unabhängig von den unter Abs. 1 genannten Traditionen entscheiden die Mitglieder der Schützengemeinschaft selbst, welcher Kompanie sie angehören möchten.
- (3) Jede Kompanie hat ihre eigenen Fahnen und ihr eigenes Königssilber. Die Fahnen der Kompanien nehmen an allen örtlichen Veranstaltungen der Schützengemeinschaft teil. Die Fahnenoffiziere werden von den Kompanien gewählt.
- (4) Könige der Schützengemeinschaft tragen die Königskette der Kompanie, der sie angehören.
- (5) Die Kompanien stellen bei sämtlichen Festlichkeiten der Schützengemeinschaft die Kassenbesetzung.
- (6) Die Kompanien schmücken anlässlich des Schützenfestes das Festzelt und übernehmen die Platzreinigung während des Schützenfestes und nach dem Schützenfest.
- (7) Die Kompanien beteiligen sich mit dem Vorstand an allen überörtlichen Veranstaltungen der Schützengemeinschaft. Dabei wird die Vereinsfahne mitgeführt.

§ 3 Schießsport

- (1) Der Schützengemeinschaft ist als selbstständige Abteilung der St. Sebastianus-Schießclub Bislich angeschlossen. Dieser vertritt die Schützengemeinschaft auch bei überörtlichen Schießsportveranstaltungen. Die Mitglieder des Schießclubs, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Schützengemeinschaft sind, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag an die Schützengemeinschaft.
- (2) Zur Organisation des Schießsports, u.a. Aufbau und Unterhaltung der Schießstände, wird eine Schießsportgruppe gebildet. Diese Gruppe benennt auch den stellv. Schießmeister.
- (3) Alljährlich findet an 4 Wochenenden vor dem Schützenfest das Bataillonsschießen statt. Die Schießregeln und die Organisation legt der Schießmeister fest.

§ 4 Fahnenschwenken

Die Fahnenschwenker nehmen an örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen und Wettbewerben teil.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Schützengemeinschaft kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Das Anrechnen von Mitgliedschaften in anderen Schützenvereinen kann erfolgen, wenn sie unmittelbar vor Eintritt in die Schützengemeinschaft liegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zurzeit belaufen sich die Beiträge auf jährlich

- | | |
|---|----------|
| – Jungschützen/Jungschützinnen bis 18 Jahre | 8,00 € |
| – Schützen/Schützinnen ab 18 Jahre | 40,00 € |
| – Schützen/Schützinnen ab 70 Jahre | 20,00 €. |

Die Mitglieder der Schützengemeinschaft haben eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

§ 7 Schützenfest

- (1) Das Schützenfest findet jedes Jahr im Mai statt.
- (2) Im Rahmen des Schützenfestes sind von Freitag bis Montag mindestens folgende Programmpunkte vorgesehen:
 - Kinderschützenfest
 - Disco der Jungschützen
 - Kranzniederlegung und Zapfenstreich
 - Schützenball im Festzelt
 - Gemeinsamer Kirchgang unter Beteiligung sämtlicher Fahnen und anschließendem Fahnenschwenken am Ehrenmal
 - Frühschoppen im Festzelt
 - Preis- und Königschießen am Festzelt
 - Inthronisation
 - Festumzug durch das Dorf mit anschließender Parade und Fahnenschwenken
 - Krönungsball im Festzelt
- (3) Königschießen
 - a) Der/die König/Königin wählt seine Königin/ihren Partner (Mindestalter 18 Jahre) und den Hofstaat selbst aus. Letzterer sollte aus mindestens 5 Paaren bestehen.
 - b) Der/die König/Königin erhält ein Königsgeld und zur Erinnerung an die errungene Königswürde ein Königsärmelband und einen Königsorden.
 - c) Der/die König/Königin hat auf seine/ihre Kosten der entsprechenden Traditionskette eine Erinnerungsplakette hinzuzufügen. Auf ihr müssen mindestens sein/ihr Name, der der Konigin/des Partners und das Regentschaftsjahr eingraviert sein.

- d) Der/die König/Königin nimmt nach Möglichkeit gemeinsam mit seiner Königin/ihrem Partner an allen Veranstaltungen der Schützengemeinschaft teil.
- e) Der/die König/Königin nimmt am Bezirkskönigschießen und evtl. am Bundeskönigschießen teil (soweit dem nicht Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entgegenstehen).

§ 8 Schützenkleidung

(1) Die Schützenkleidung besteht aus

- Schützenhut mit Feder und Kordel
- grüner Schützenjacke
- schwarzer Hose, weißes Hemd
- grüne Krawatte, schwarze Socken, schwarze Schuhe.

(2) Alle Dienstgrade tragen dem Dienstgrad entsprechende Rangabzeichen.

§ 9 Weitere Feste und Veranstaltungen

- a) Zu Ehren des Schutzpatrons der Schützengemeinschaft, dem hl. Sebastianus, veranstaltet die Schützengemeinschaft den Sebastianus-Tag. Dieses Fest besteht aus einem gemeinsamen Kirchgang und einem gemeinsamen Frühstück. Die Messe wird zum Gedenken an die verstorbenen Mitglieder der Schützengemeinschaft gelesen.
- b) Die Schützengemeinschaft beteiligt sich an den Bislicher Karnevalsaktivitäten.
- c) Regelmäßig findet ein Sommerfest statt. Ausrichter sind die Kompanien. Der Überschuss verbleibt in den Kompaniekassen. Weitere Veranstaltungen der Kompanien sollten nicht in unmittelbarer zeitlicher Nähe des Sommerfestes stattfinden.
- d) Die Schützengemeinschaft beteiligt sich am Bezirkskönigschießen und am Bezirksfahnen-schwenken des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, Bezirksverband Rees.
- e) Die Schützengemeinschaft beteiligt sich am Stadtkönigschießen und am Schützentag des Weseler Schützentages.
- f) Die Schützengemeinschaft übernimmt die Organisation und Ausrichtung des Nikolauszuges.

§ 10 Offiziere

Neben den in der Satzung der Schützengemeinschaft festgeschriebenen Positionen des Oberst und der zwei Majore und den von den Kompanien nach § 2 dieser Geschäftsordnung zu wählenden Fahnenoffizieren hat die Schützengemeinschaft im Offiziersrang zwei Adjutanten. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 11 Mitgliederversammlung / Jahrestermplan

Am Anfang jeden Jahres erhalten alle Mitglieder mit der Einladung zum Sebastianustag einen Jahrestermplan der u.a. die Termine der Mitgliederversammlungen enthält. Soweit möglich erfolgt die Verteilung per E-Mail. Bei ortsansässigen Mitgliedern, die per E-Mail nicht

zu erreichen sind, erfolgt die Verteilung durch die Kompanien, bei nicht ortsansässigen Mitgliedern, die per E-Mail nicht zu erreichen sind, erfolgt die Verteilung per Post. Fünf bis 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung erfolgt eine Einladung per E-Mail bzw. durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse.

§ 12 Karneval

Mit Verweis auf Paragraph 9, in dem die Beteiligung der Schützengemeinschaft an den Bislicher Karnevalsaktivitäten festgehalten wird, werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- a) Die Organisation des Karnevals obliegt nicht dem Vorstand der Schützengemeinschaft, sondern der Interessengemeinschaft „Karnevalsfreunde Bislich“.
- b) Die Schützengemeinschaft beantragt alle offiziellen Genehmigungen, die für die Karnevalsaktivitäten notwendig sind.
- c) Die Karnevalskasse wird von der Schützengemeinschaft wie die einer Kompanie geführt. Der für die Verwendung zuständige Verantwortliche der „Karnevalsfreunde“ muss Mitglied der Schützengemeinschaft sein.
- d) Der Kassenbestand soll zur Risikominimierung immer mindestens so hoch sein, wie die Veranstaltungsfixkosten des Vorjahres.
- e) Sollten die bisher für den Karneval verantwortlichen Personen nicht mehr zur Verfügung stehen, ist die Schützengemeinschaft nicht verpflichtet für eine Nachfolgeregelung zu sorgen oder die Karnevalsorganisation selbst zu übernehmen. Jedoch unterstützt die Schützengemeinschaft geeignete Nachfolger in demselben Maße wie zuvor.
- f) Die Verwaltung und weitere Verwendung des Barvermögens der Karnevalskasse obliegt bei Auflösung der „Karnevalsfreunde“ einzig und allein der Schützengemeinschaft.
- g) Gemeinsame Anschaffungen werden zwischen dem Vorstand der Schützengemeinschaft und den „Karnevalsfreunden“ abgestimmt.